

mung war und von der Klägerin infolge des Verhaltens des Beklagten, der nur einen Teil des Manuskripts eingesandt hatte, überhaupt nicht verwirklicht werden konnte. Sonst könnte aus der Zeit nach dem 11. Februar nur noch der Umstand in Betracht kommen, daß das Verhältnis der Parteien im Laufe des Rechtsstreits stark erschüttert worden ist und denjenigen Grad von gegenseitigem Vertrauen vermissen läßt, der für einen Verlagsvertrag von langer Dauer zwischen Verleger und Verfasser dringend erwünscht ist. Die Schuld an der Zuspitzung der persönlichen Beziehungen während des Rechtsstreits trifft aber den Beklagten, der sich nicht gescheut hat, in Schriftsätzen, besonders in der Berufungsbegründung, schwere Beleidigungen gegen die Klägerin zu richten. Aus seinem eigenen schuldhaften Verhalten kann der Beklagte kein Recht herleiten, sich gegen den Willen der Klägerin vom Vertrage loszusagen.

Hiernach versagen die sämtlichen Angriffe der Revision. Da das Berufungsurteil auch im übrigen die Verletzung einer Gesetzesvorschrift nicht erkennen läßt, so ist die Revision, mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO., als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Reichert. Katuhn. Piezder. Dr. Krauß. Dr. G. Müller.

## Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

### Lagergeldanspruch der Druckerei.

Frage: Kann eine Druckerei von den bei ihr eingelagerten Borräten eines Verlages ohne weiteres Lagergeld vom Verlag beanspruchen?

Wenn der Verlag, wie er nicht zu bestreiten scheint, der Druckerei die Arbeiten auf Grund der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im deutschen Buchdruckgewerbe erteilt hat, so sind diese Bedingungen maßgebend. Der Punkt 15 dieser Bedingungen besagt, daß das Auflagernehmen von Druckarbeiten nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgt und mit einem der Arbeit und dem erforderlichen Raume entsprechenden Betrage besonders zu vergüten ist.

Auflagernehmen von Druckarbeiten liegt dann vor, wenn der Verlag an die Druckerei das Ansuchen stellt, fertiggestellte Druckarbeiten, die an sich zur Ablieferung kommen können, weiter aufzubewahren. Kommt die Druckerei diesem Verlangen nach, so ist damit der Aufbewahrungsvertrag zustande gekommen, und von diesem Zeitpunkt an besteht die Verpflichtung, Lagergeld zu zahlen.

Der Umstand, daß die Druckerei im vorliegenden Falle auch das Binden der Bücher übernommen hat, ändert nach meinem Dafürhalten an dieser Rechtslage nichts. Es kann nicht daraus gefolgert werden, daß für diese Bindearbeit die zwischen den Parteien vereinbarten Lieferungsbedingungen außer Kraft gesetzt sind.

Ist eine Vereinbarung nicht auf Grund der Lieferungsbedingungen zustande gekommen, haben die Bedingungen nicht dem Verleger vorgelegen, und ist auf sie bei Beginn oder während der Geschäftsverbindung nicht Bezug genommen worden, so würde trotzdem ein Lagergeldanspruch als bestehend mindestens von dem Zeitpunkt an angenommen werden müssen, zu dem die Aufbewahrung der hergestellten Druckarbeiten über den Rahmen des übernommenen Werkvertrages hinausgeht.

Man hat in ähnlichen Fällen allerdings schon den Standpunkt vertreten, daß der Drucker diese Aufbewahrung vornimmt in der Hoffnung, dadurch die Kundschaft des Verlages zu erhalten. Es kann zugegeben werden, daß eine solche Gestaltung des Falles möglich ist, regelmäßig wird aber § 354 BGB. in Frage kommen, wonach ein Kaufmann, der für einen anderen Kaufmann Sachen aufbewahrt, Lagergeld nach den an dem Orte üblichen Sätzen fordern kann.

Leipzig, den 23. Dezember 1924.

Justizrat Dr. Hillig.

### Korrekturrecht und Korrekturpflicht des Verfassers.

Frage: Wie hat sich der Verleger zu verhalten, wenn ein Verfasser, der nach dem Verlagsvertrag verpflichtet ist, alle Korrekturen des Werkes mit Ausnahme der Hauskorrektur zu lesen, trotz Übersendung der Fahnen die Korrektur nicht ausführt?

Eine Korrekturpflicht des Verfassers besteht nach dem Verlagsrechtsgesetz nicht. Dahinzielende Anträge des Ausschusses im Börsenverein und der Musikalienhändler bei Beratung des Gesetzes wurden ebenso abgelehnt, wie ein dahinzielender Antrag in der Reichstagskommission. § 20 BGB. bestimmt deshalb, daß der Verleger für die Korrektur zu sorgen und einen Abzug rechtzeitig dem Verfasser zur

Durchsicht vorzulegen hat. Nach Absatz 2 des § 20 gilt der Abzug als genehmigt, wenn der Verfasser ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet. Einer Friststellung des Verlegers bedarf es hierzu nicht. Die Frist läuft ohne weiteres vom Tage der Übersendung des Korrekturabzugs. Was als angemessene Frist anzusehen ist, entscheidet der einzelne Fall. Nach Ablauf der Frist gilt aber der Abzug in der vorliegenden Gestalt als genehmigt, und der Druck kann beginnen. Allerdings hat in einem solchen Fall auch dann noch der Verfasser das Recht, nach § 12 BGB. bis zur Beendigung derervielfältigung Änderungen an dem Werke vorzunehmen. Jedoch sind diese Änderungen nur insoweit zulässig, als durch sie nicht ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird. Vgl. § 12 Abs. 1. Wann eine solche Verletzung vorliegt, ist nur nach dem einzelnen Fall zu beurteilen. Wesentlich ist es, ob die Stellung des Verlegers dadurch geschäftlich verschlechtert wird, z. B. wenn das Werk infolge vielfacher, bei der Korrektur nachmals vorgenommener Änderungen wesentlich später erscheint, als beabsichtigt ist, oder wenn das Buch durch die Änderungen einen erheblich größeren Umfang erhält oder in seinem Charakter verändert wird. Nicht als Verletzung der verlegerischen Interessen sind anzusehen die durch die Änderungen verursachten Mehrkosten. In dieser Beziehung gilt § 12 Abs. 3, wonach der Verfasser, der nach dem Beginn derervielfältigung Änderungen vornimmt, die das übliche Maß übersteigen, verpflichtet ist, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Bestimmung des Absatzes 3 wird also jedenfalls dann eintreten, wenn der Verfasser zunächst beharrlich auf die Übersendung des Abzugs geschwiegen oder die Korrektur nicht vorgenommen hat, der Verleger infolgedessen berechtigterweise mit dem Druck begonnen hat und nun erst der Verfasser seine erheblichen Änderungswünsche kundgibt. In einem solchen Fall wird auch § 12 Abs. 1 Ziff. 3, Verletzung eines berechtigten Interesses des Verlegers, Platz zu greifen haben.

Im vorliegenden Fall hat der Verfasser vertraglich das Lesen aller Korrekturen mit Ausnahme der Hauskorrektur übernommen, während andererseits Änderungen und Korrekturen im fertiggestellten Satz dem Verfasser nicht zur Last fallen, sondern den Herstellungskosten zugerechnet werden. Hier handelt es sich um eine positive Verpflichtung des Verfassers, deren Erfüllung der Verleger verlangen kann. Erfüllt der Verfasser seine Verpflichtung trotz Aufforderung nicht, so kann der Verleger die Korrekturen durch einen anderen besorgen lassen, wobei jedoch zu beachten ist, daß sachliche Änderungen an der Handschrift durch den Dritten nicht vorgenommen, sondern nur offensibare Unrichtigkeiten verbessert werden können. Es steht aber außerdem dem Verleger das Recht zur Seite, die an sich druckfertige Handschrift, ohne die Korrektur des Verfassers abzuwarten, zu veröffentlichen, weil der dem Verfasser vorgelegte Korrekturabzug nach Ablauf der Frist als genehmigt gilt. Des endgültigen Imprimaturs des Verfassers bedarf es also nicht. Der Verleger hat an diesem Imprimatur kein Interesse, da der Abzug nach Ablauf der Frist als genehmigt gilt.

Trotz der ausdrücklichen Vertragsbestimmung, daß Änderungen und Korrekturen am fertiggestellten Satz dem Verfasser nicht zur Last fallen, wird auch in diesem Falle der Verleger infolge des schuldhaften Verhaltens des Verfassers berechtigt sein, diese nachträglichen Kosten von dem Verfasser ersetzt zu verlangen. Dies folgt aus der Lehre über den schuldhaften Bezug.

Der Verleger kann aber auch das Werk unverändert drucken lassen, ohne daß ein Dritter die Korrektur vornimmt. Denn der Abzug gilt als genehmigt. Obendrein hat nach dem Vertrag im vorliegenden Fall der Verleger sogar das Recht, die frühere Auflage unverändert neu zu drucken. Dieser Weg wird jedenfalls im vorliegenden Fall der einfachste sein.

Leipzig, den 2. Juni 1925.

Justizrat Dr. Hillig.

### Dauer eines Vertragsverhältnisses.

Frage: Ist ein Verfasser, welcher in einem Verlag »gesammelte Werke« eines anderen Verfassers herausgegeben hat, berechtigt, in einem zweiten Verlag die Herausgabe der Werke desselben Schriftstellers zu übernehmen, obwohl die von ihm zuerst veranstaltete Ausgabe noch nicht vergriffen ist?

Zwischen dem anfragenden Verlag und dem Herausgeber von Werken eines Schriftstellers schwebt ein Rechtsstreit, der durch Urteil des zuständigen Oberlandesgerichts zugunsten des Herausgebers dahin entschieden worden ist, daß der Herausgeber berechtigt sein soll, vom 1. Januar 1923 ab eine Gesamtausgabe von . . . Werken eines Schriftstellers, welche in einem anderen Verlage als dem anfragenden erscheinen würden, als verantwortlicher Herausgeber zu zeichnen.

Das Urteil des Oberlandesgerichts erkennt auf Grund des vorliegenden Gutachtens des gehörten gerichtlichen Sachverständigen den Grundsatz als richtig an, daß der Herausgeber eines literarischen